



Geschäftsstelle KomABC, FEP

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03_KomABC
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FEP
Sachbearbeiter: Pia Feuz
Spiez, 30.03.2026

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme einreichen zu können.

Grundsätzliches

Die KomABC begrüsst das Ziel, die Belastung der Umwelt durch besonders problematische per- und polyfluorierte Substanzen (PFAS) zu reduzieren. Insbesondere unterstützt die Kommission, dass die Inverkehrsetzung von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen künftig verboten und deren Anwendung weiter eingeschränkt werden soll.

Aus Sicht der KomABC ist wichtig, dass für bestehende Produkte und Anlagen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, damit im Ernstfall weiterhin die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sieht die Kommission in einzelnen Punkten Präzisierungsbedarf, um Unsicherheiten in der praktischen Anwendung zu vermeiden.

Nachfolgend sind die Einschätzungen der KomABC zu den einzelnen Verordnungen aufgeführt.

Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)

Die KomABC hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit

Die KomABC hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Änderung der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

Die KomABC hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Geschäftsstelle KomABC
Pia Feuz
Postadresse: LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 15 90
pia.feuz@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680)

Die Einführung einer eigenen Standortkategorie für «PFAS-Feuerlösch-Standorte» sollte nach der Meinung der KomABC geprüft werden. Die KomABC teilt die Auffassung, dass diese Standorte im Sinne der AltIV erfasst und klassiert werden sollten. Die Kommission fordert aber, sorgfältig zu prüfen, ob der derzeitige Anwendungsbereich nicht bereits ausreicht, um das Ziel zu erreichen.

Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Dünger und Anhang Pflanzenschutzmittel

Die KomABC hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Industriechemikalien

Mit dem vorgesehenen Verbot in Ziffer 6.2 (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Schaumlöschmitteln) sowie den vorgesehenen Ausnahmeregelungen ist die KomABC grundsätzlich einverstanden.

Bei den Übergangsbestimmungen in Ziffer 7 Abs. 11 Bst. a bis c sollte aus Sicht der KomABC jedoch eine Anpassung der Formulierung zur Verwendung von Schaumlöschmitteln erfolgen, die sie wie folgt begründet:

Bei entsprechenden Ereignissen ist zu Beginn häufig nicht eindeutig erkennbar, ob brennbare Flüssigkeiten tatsächlich Teil des Brandgeschehens sind. Gleichzeitig besteht oft eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, etwa aufgrund von Treibstoffen oder transportierten Gefahrgütern. In solchen Situationen kann der Einsatz von Schaumlöschmitteln erforderlich sein, um Rückzündungen oder eine Eskalation zu verhindern. Ohne eine offenere Formulierung besteht das Risiko rechtlicher Unsicherheiten für Einsatzleitungen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass keine brennbaren Flüssigkeiten beteiligt waren. Eine präzisere und praxisnahe Regelung im Interesse der Rechtssicherheit erscheint daher sinnvoll.

Die Kommission empfiehlt deshalb folgenden Formulierungsvorschlag:

11 Das Verbot nach Ziffer 6.2.3 Buchstabe b gilt nicht für die Verwendung von Schaumlöschmitteln in anderen Anwendungen als Schaumfeuerlöschern bei Ereignissen:

- a. auf der Schiene, Strasse und zivilen Flugplätzen, ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~: bis zum 31. Dezember 2027;
- b. auf Militärflugplätzen, ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~: bis zum 31. Dezember 2029;
- c. in Betrieben und Tanklagern ~~in denen brennbare Flüssigkeiten involviert sind~~ mit gefährlichen Stoffen: bis zum 31. Dezember 2036.

Ergänzend verweist die KomABC auf das FKS-Informationsblatt «Feuerlöschschäume», das als Regel der Technik angesehen werden sollte und bereits heute weitergehende Vorgaben zur stark eingeschränkten Verwendung PFAS-haltiger Schaumlöschmittel enthält.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Kommission gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- Geschäftsstellen FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR
- BABS / Geschäftsstelle ABC-Schutz